



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 56/2020
Datum: 06.11.2020

Inhalt

Seite 412

- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 06.11.2020
- Bekanntmachung der Sitzung des Sportausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Flomersheim
- Bekanntmachung der Sitzung des Beirates für Migration und Integration
- Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Mörsch
- Bekanntmachung der Sitzung des Prüfungsausschusses

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

**Allgemeinverfügung
der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen
aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz
vom 06.11.2020**

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erlässt gemäß § 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Zwölften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (12. CoBeLVO) vom 30. Oktober 2020, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), in der derzeit geltenden Fassung, folgende

Allgemeinverfügung

Allgemeines

1. Die **nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen** der 12. Corona-Bekämpfungsverordnung. Die Ergänzungen bzw. Regelungen gelten auch für die hierzu veröffentlichten Hygienekonzepte (§ 1 Abs. 9 der 12. CoBeLVO).
2. Die übrigen Regelungen der 12. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 12. CoBeLVO) bleiben unberührt.

Wirtschaftsleben

3. Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt, an jedem Wochentag in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.

Gastronomie

4. Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes (GastG), insbesondere Restaurants, Kneipen, Schank- und Speisewirtschaften, Straußwirtschaften, Bars, Mensen, Kantinen, Hotelrestaurants und -bars, Eisdielen und Eiscafé ist es an jedem Wochentag untersagt, in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben. Dies gilt auch für den Betrieb von erlaubnisbedürftigem Gaststättengewerbe, welches gemäß § 12 GastG aus besonderem Anlass unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet wurde.

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

5. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 23 der 12. CoBeLVO.
6. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 07.11.2020 um 0:00 Uhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 26.10.2020 außer Kraft.
7. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 30.11.2020.

Begründung

Bei der SARS-CoV2 / COVID-19-Pandemie handelt es sich weltweit und in Deutschland um eine dynamische und ernst zu nehmende Situation. Es kommt weiterhin bundesweit zu kleineren und zuletzt vermehrt größeren Ausbruchsgeschehen, insbesondere im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis und bei Gruppenveranstaltungen jedweder Art

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch.

Das Land Rheinland-Pfalz hat durch den Erlass der 12. Corona-Bekämpfungsverordnung auf das geänderte Infektionsgeschehen reagiert.

In § 22 der 12. Corona-Bekämpfungsverordnung ist geregelt, dass Allgemeinverfügungen in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen sind. Soweit die Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen enthält als Allgemeinverfügungen, werden diese Allgemeinverfügungen durch diese Verordnung ersetzt und sind aufzuheben.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

zu Ziffer 3 und 4

Ein maßgeblicher Faktor, der zur Nichteinhaltung der erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln beiträgt, besteht nachweislich in der enthemmenden Wirkung von Alkohol, der z. B. in der Gastronomie konsumiert wird oder nach dem Kauf in Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten konsumiert wird.

Zwar sind gastronomische Einrichtungen, insbesondere Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen, Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen, Vinotheken, Probiertuben und ähnliche Einrichtungen, Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen geschlossen, doch sind Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt.

Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten sind weiterhin geöffnet.

Aus Beobachtungen der Allgemeinen Ordnungsbehörde steht fest, dass mit erhöhtem Alkoholisierungsgrad nicht mehr durchgängig und flächendeckend sichergestellt werden kann, dass die Regeln der 12. Corona-Bekämpfungsverordnung eingehalten werden können.

Die Abgabe von Alkohol aus bzw. in den oben genannten Einrichtungen ab den späten Abendstunden, wenn regelmäßig ein erhöhter Alkoholkonsum zu einer weniger strikten Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen führt, stellt somit ein erhebliches Infektionsrisiko dar.

Die Maßnahme die Alkoholabgabe zeitlich zu begrenzen, ist auch erforderlich. Unter Berücksichtigung der oben angestellten Erwägungen ist eine mildere, gleich wirksame Maßnahme nicht ersichtlich. Insbesondere lässt sich die enthemmende Wirkung des Alkohols zu dem gewählten Zeitpunkt nicht anderweitig, etwa durch vermehrte Ermahnungen abstellen.

Auch eine Eingrenzung der angeordneten Maßnahme auf bestimmte Arten von Gaststätten (z.B. Bars, Kneipen) ist vorliegend nicht geeigneter, da zahlreiche Betriebe Mischformen von Speisegaststätte und Bar anbieten und im Einzelfall eine notwendige Einordnung, um welche exakte Betriebsform es sich handelt, nicht möglich sein wird.

Die Untersagung der Abgabe alkoholhaltiger Getränke durch Verkaufsstätten ist als flankierende Maßnahme zwingend erforderlich, um die oben dargestellte Zielsetzung wirksam zu erreichen.

Unterbliebe diese ergänzende Regelung, stünde dringend zu befürchten, dass sich die Gäste der Gaststätten und vergleichbarer Betriebe in auch zu dieser Nachtzeit noch geöffneten Verkaufsstätten mit Alkohol versorgen würden, um diesem gemeinsam in Gruppen im öffentlichen und privaten Raum weiter zu konsumieren.

Sie ist erforderlich, da keine mildere Maßnahme ersichtlich ist, die dieselbe Wirksamkeit besäße.

zu Ziffer 7.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung befristet.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist befristet, kann bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise verlängert bzw. modifiziert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Ordnung und Umwelt, Abteilung Öffentliche Ordnung, Neumayerring 72, Zimmer-Nr. 2.22, 67227 Frankenthal (Pfalz) oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Karolinenstraße 3, 67227 Frankenthal (Pfalz), einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS) zu versehen und an die E-Mail-Adresse: STV-Frankenthal@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „www.frankenthal.de“ aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses zulässig. Er wäre gegen die Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. Er muss den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Die Verfügung, gegen die sich der Antrag richtet, sollte in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 06.11.2020

Martin Hebich
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 10.11.2020, 17:00 Uhr findet im großen Saal des Dathenushauses, Kanalstraße 6, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Sportausschusses statt.

Frankenthal (Pfalz), 05.11.2020
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten für Jugendabteilungen Frankenthaler Sportvereine im Jahr 2020

2. Beihilfe zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen im Jahr 2020
 3. Zuschuss an die TG von 1846 e. V. zur Installation einer LED-Flutlichtanlage
 4. Zuschuss an den VfR 1900 e. V. zur Dachsanierung des Vereinsgebäudes
 5. Zuschuss an den KSC von 1922 e. V. zum Ausbau und Erweiterung der Slipanlage am Kollersee
 - . Mitteilungen und Berichte der Verwaltung
 6. Beratung des Haushaltsplans 2021, soweit die Zuständigkeit des Sportausschusses gegeben ist
-

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 10.11.2020, 19:00 Uhr findet in der Halle des TUS Flomersheim, Jahnstraße 16, 67227 Frankenthal (Pfalz), 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Ortsbeirates Flomersheim statt.

Frankenthal (Pfalz), 04.11.2020
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Heike Haselmaier
Ortsvorsteherin

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen der Ortsvorsteherin
2. Einwohnerfragestunde
3. Vorberatung des Haushaltsplanes 2021

4. Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2035 der Stadt Frankenthal
 5. Wohnraumversorgungskonzept der Stadt Frankenthal, hier: Beschluss der Qualitativen Wohnraumbedarfsprognose 2035, des Zeitrahmens und der Prioritätenliste für Bebauungsplanverfahren sowie der Entwicklungsziele, Leitbilder und Qualitätsstandards
 6. Sanierung Sportplatz TuS-Flomersheim
hier : Antrag der CDU Flomersheim
 7. Verkehrssituation Eppsteiner Straße
hier : Antrag der Grünen-Offene-Liste Flomersheim
 8. Bessere Ausleuchtung des Kerweplatzes
hier : Prüfantrag der SPD Flomersheim
 9. Boulebahn an der Isenachsporthalle
hier : Antrag der Grünen-Offenen-Liste Flomersheim
 10. Schulentwicklung Eppstein/Flomersheim
hier : Anfrage der CDU Flomersheim
 11. Bepflanzung der Böschung Isenach
hier : Anfrage der SPD Flomersheim
 12. Flomersheimer Spielplätze
hier : Anfrage der CDU Flomersheim
 13. Häufigere Leerungsintervalle der Mülleimer
hier : Anfrage der SPD Flomersheim
 14. Aufnahme der sog. "Flomersheimer Allee" (L 524) in Liste der Naturdenkmäler
hier : Anfrage der SPD Flomersheim
 15. Aufstellen eines Abfallbehälters
hier : Anfrage der FWG Flomersheim
-

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 12.11.2020, 17:00 Uhr, findet im großen Saal des Dathenushauses, Kanalstraße 6, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Beirates für Migration und Integration statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de".

Frankenthal (Pfalz), 02.11.2020
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Aygül Askin-Gezici
Vorsitzende des Beirates
für Migration und Integration

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Bericht über die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Beiräte für Migration und Integration in Rheinland-Pfalz
2. Vortrag "Argumentations- und Kompetenztraining" von Zillan Daoud
3. Mitteilungen der Vorsitzenden
4. Umsetzung der Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration
hier: Anfrage eines Beiratsmitgliedes
Vorlage: XVII/1134

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 12.11.2020, 19:00 Uhr findet in der Kantine der Betriebsstätte des EWF, Nachtweideweg 17 a, 67227 Frankenthal (Pfalz), 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Ortsbeirates Mörsch statt.

Frankenthal (Pfalz), 04.11.2020
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Adolf José König
Ortsvorsteher

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen des Ortsvorstehers
2. Einwohnerfragestunde
3. Vorberatung des Haushaltsplanes 2021

II. Nichtöffentliche Sitzung

4. Verteilung der Pfründnergelder

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den 16.11.2020, 17:00 Uhr im Spiegelsaal des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt.

Frankenthal (Pfalz), 04.11.2020
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Aylin Höppner
Vorsitzende

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Niederschlagung von Forderungen
 2. Sachstand der Arbeiten an den ausstehenden Jahresabschlüssen
-